

schaft, Gewerbe und Industrie, Haus- und Gartenwirtschaft, Mode und Handarbeit, Sport u. s. w.) handelt. Gerade für die Käufer derartiger Bücher, für die Tausende von Abonnenten unserer wöchentlich erscheinenden Unterhaltungs- und Modejournale fehlt eine regelmäßige Mitteilung aller neuen Erscheinungen unserer Volkslitteratur. Gerade für die große Masse derer, denen der Sortimenters Ansichtsendungen nicht machen kann, fehlt die geeignete Offerte, um zu einer Bestellung eines neuen Buches zu veranlassen.

Was die finanzielle Seite der Gründung eines derartigen litterarischen Anzeigeblasses betrifft, so wird auch sie keine Schwierigkeiten verursachen, wenn der Gesamtbuchhandel oder wenigstens die Gesamtheit der Sortimenters die Sache in die Hand nimmt. Wenn ein Gewinn durch das Unternehmen nicht erzielt werden soll, so wird das Abonnement für das Sortiment so gering sein, daß kaum mehr als die Papierkosten zu zahlen sein werden, denn die Redaktions-, Satz- und Druckkosten würden bei der ungeheuren Auflage, die gedruckt werden müßte, keine große Rolle spielen bei Berechnung des Exemplarpreises. Aber auch die Verleger werden ein derartiges Blatt ohne Zweifel gern zu Anzeigen ihrer Verlagswerke benutzen, wenn die Anzeigengebühr die Satz- und Druckkosten nicht wesentlich überschreitet. Finden sich doch jetzt schon bei ähnlichen Blättern, die nur als Inserat-Unternehmen zum Versand an Buchhändler gedruckt werden, die Verleger zur Aufgabe von Anzeigen bereit; wieviel mehr müßte dies der Fall sein, wenn es sich um ein Offertenblatt handelt, das nicht nur den Zwischenhändlern zu Gesicht kommt, sondern auch in die Hände der eigentlichen Käufer gelangt.

Jedenfalls dürfte es sich lohnen, einen Versuch mit Einführung eines derartigen Anzeigeblasses zu machen. Entspricht der Erfolg den gehegten Erwartungen, so läßt sich das Unternehmen leicht noch weiter ausdehnen in der Art, daß nicht nur den Journal-Kontinuationen, sondern auch allen zum Austragen gelangenden Stadteremplaren der politischen Zeitungen das Anzeigebblatt beigelegt wird. Ist dies erreicht, dann giebt es wohl in keiner Stadt ein Haus, eine Familie mehr, die nicht alle sie interessierenden Neuigkeiten des Buchhandels regelmäßig erfährt, während bis jetzt allein dem Sortimenters alle Novitäten bekanntgegeben werden. Damit allein ist freilich noch nichts verdient, es muß vor allem verkauft werden; dies aber kann wieder nur erreicht werden durch das geeignete Angebot.

A. Lomeß.

Kleine Mitteilungen.

Vom russischen Buchhandel. — Von einer Kunstgeschichte in russischer Sprache (История Искусства) von P. Sueditsch, wohl ein Nachkomme des 1833 zu Petersburg verstorbenen namhaften russischen Dichters Nicolai Iwanowitsch Sueditsch, liegen zwei Lieferungen vor, die durch Großartigkeit der Anlage und Gediegenheit der Ausstattung überraschen. Das Werk erscheint im Verlage von A. F. Marks in St. Petersburg, dem Herausgeber der russischen Gartenlaube »Riwa«. Es wird in monatlichen Lieferungen von 20 Bogen Hochquart zum Preise von 1 Rbl. (also etwa 2 M 20 J) ausgegeben, soll am Schlusse dieses Jahres vollendet vorliegen und wird mit über 2000 Abbildungen im Text, von denen viele Seiten- und Doppelseiten-Größe besitzen, sowie 33 Chromolithographischen Tafeln ausgestattet sein. Das Papier ist ein prächtiges und sehr kräftiges Velin, die Schrift eine hoch-elegante, in ihrem Schutte etwas an Mediaeval erinnernde Cicero, und die Abbildungen sind teils Holzschnitt, teils Autotypien und Zinkzügen, alle aber sind fein und dienen dem durchweg trefflich gedruckten Werke zur Zierde. Besonders schön sind die Chromolithographischen Tafeln, von denen den ersten beiden Lieferungen

sechs, Vaudenmäler, architektonische Details und Scenen aus vorzeitlichem Leben darstellend, beigegeben sind; im Texte dieser Lieferungen wird die Kulturperiode Egyptens, Vorderasiens (Assyrien), von Hellas und Rom bis zur ersten Zeit des Christentums behandelt. Wenn man die hochelegante Ausstattung dieses zu so billigem Preise gebotenen Werkes (der eine bedeutende Auflage voraussetzt, um das Unternehmen überhaupt lohnend zu machen) näher ins Auge faßt, so muß man unwillkürlich zu dem Schlusse kommen, daß die gebildeten Kreise der Russen ausgedehnter sein müssen, als in Westeuropa gewöhnlich angenommen wird, und daß sie bessere Bücherkäufer sind, als die Kreise der Gebildeten in Deutschland. Andersfalls wäre die Herausgabe einer solchen Kunstgeschichte, die nur mit großen Kosten ins Leben gerufen und durchgeführt werden kann, doch mehr als gewagt, was bei einem Verleger von den Erfahrungen des Herrn Marks nicht vorausgesetzt werden darf. Der deutsche Buchhandel aber kann stolz sein auf den Unternehmungsgeist dieses Mannes deutscher Herkunft und Bildung.

Th. G.

Die Kunstschätze des Schlosses Chantilly. — Der Herzog von Nemours ist jetzt, wie aus Paris berichtet wird, damit beschäftigt, die Kataloge der auf Schloß Chantilly befindlichen Kunstsammlungen, die er mit dem Schlosse selbst dem Institut de France testamentarisch vermacht hat, herstellen zu lassen. Die verschiedenen Kataloge werden von hervorragenden Fachgelehrten verfaßt und eine wahre künstlerische Encyclopädie bilden. Den Katalog der Kupferstiche besorgt Georges Duplessis von der Akademie der Schönen Künste. Henri Bouhot, der Custos der Stiche der Nationalbibliothek, hat eine Abhandlung über sechs Bleistift-Porträts des sechzehnten Jahrhunderts verfaßt und Léon Heuzy von der Akademie der Schönen Künste und der Akademie der Inschriften eine solche über die Antiquitäten. Der Katalog der Bibliothek stammt aus der Feder Georges Picots, und derjenige der Handschriften aus der des Direktors der Nationalbibliothek, Delisle. Die Kunstgegenstände, Möbel, Skulpturen und Nippfachen beschreibt Germain Bapst, und über die Gemälde der verschiedenen Schulen hat Gruyer von der Akademie der Schönen Künste eine erschöpfende Abhandlung geschrieben. Der Herzog von Nemours will eine Einleitung zu diesen verschiedenen Katalogen verfassen und darin die Geschichte des Schlosses Chantilly und seiner verschiedenen Besitzer behandeln.

Konkurs Oberstedt & Schering Nachf. in Hamburg. — Wie wir einer Mitteilung des Konkursverwalters H. Kald-brenner im Konkurse Oberstedt & Schering Nachf. in Hamburg entnehmen, sind die kommissionsweise gelieferten Bücher von Gläubigern der Gemeinschuldner gepfändet worden. Die an einen Gläubiger gerichtete (gedruckte) Karte lautet:

Im Konkursverfahren über die Firma

Oberstedt & Schering Nachf.

teile ich Ihnen mit, daß die von Ihnen kommissionsweise gelieferten Bücher von Gläubigern der genannten Firma gepfändet worden sind.

Die zur Erhaltung Ihrer Rechte notwendige Anzeige ist vor jeder Pfändung gemacht, und gebe ich Ihnen anheim, Ihre Rechte dem Pfandgläubiger gegenüber geltend zu machen.

Hamburg, Februar 1897.

Der Konkursverwalter.

H. Kaldbrenner.

Für Briefmarkensammler und -Händler. — Die deutsche Reichspostverwaltung wird, wie die Allgemeine Zeitung erfährt, demnächst für alle deutschen Schutzgebiete besondere Briefmarken mit schwarzem Aufdruck der einzelnen Kolonien, wie solche für Deutsch-Ostafrika schon eingeführt sind, herstellen lassen. Die Veranlassung zu dieser Maßregel ist in dem praktischen Bedürfnis zu suchen, schon äußerlich die Herkunft des Briefes kenntlich zu machen. Briefe ohne Ortsangabe sind bei weitem nicht so selten, wie man glauben sollte. Der Poststempel verwischt anscheinend infolge klimatischer Einflüsse so sehr, daß der Aufgabort in der Regel nicht ersichtlich ist. Mehr als einmal sind schon Schriftstücke eingetroffen, von denen nur mit Mühe ermittelt werden konnte, aus welchem Schutzgebiet sie kamen. Vielleicht ist auch die Hoffnung nicht ganz unberechtigt, daß die Liebhaberei für das Briefmarkensammeln durch die neuen Marken in weiteren Kreisen ein Interesse für die Kolonien erweckt; daß die Kenntnis geographischer Dinge durch diese Liebhaberei allgemein gefördert wird, ist eine anerkannte Thatsache.

Sprechsaal.

Wem gehört der Bestellzettel?

(Vgl. Börsenblatt Nr. 27, 33, 35, 37, 47.)

Artikel 28 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches findet auf den »Be-

stellsatzblätter Jahrgang.

stellzettel« keine Anwendung aus dem einfachen Grunde, daß dem Bestellzettel die Unterschrift, ein wesentlicher Bestandteil des legalen Briefes, abgeht; der Zettel ist ein konventionelles, aber nicht ein legales Korrespondenzmittel, mit dem wir als solchem